

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 319.

Freitag den 15. November.

1850.

Erinnerung an Abentrichtung der Gewerbe- und Personalsteuern, auch städtischen Schoß- und Communalgefälle.

Nach dem Steuergesetze vom 29. August d. J. und der Ausführungs-Berordnung vom nämlichen Tage wird die zweite halbjährige Rate der Gewerbe- und Personalsteuer, so wie der außerordentliche Zuschlag zu selbiger, von gleicher Höhe, **den 15. November d. J.** fällig, es ist jedoch nachgelassen, den außerordentlichen Zuschlag, an einem halben Jahresbetrage der Steuer, erst 4 Wochen später und längstens **den 15. December d. J.** abzuführen. Die Steuerpflichtigen werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge auf gedachten Termin nebst den als Zuschlag zu denselben zu entrichtenden städtischen Schoß- und Communalgefällen binnen der bestimmten Frist pünctlich abzuführen, damit sie nicht in Bezahlung von Erinnerungs- und Executionsgebühren verfallen.

Leipzig am 11. November 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Die auf der Königlich Bayerischen Eisenbahn unterbrochen gewesene Güterbeförderung wird vom 15. d. Mts. an wieder stattfinden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Leipzig, am 14. November 1850.

Königliche Direction der Sächsisch-bayerischen Staats-Eisenbahn.
Schill.

Landtagsverhandlungen.

Hierunddreißigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer am 13. November.

Heute haben endlich die Beratungen des wichtigen Gesetzentwurfs über die Angelegenheiten der Presse in der ersten Kammer begonnen. Bekanntlich war dadurch eine Verzögerung entstanden, daß erst nach Abfassung des Berichts der begutachtenden ersten Deputation die Petitionen von der Buchdruckerinnung und der Deputation des Buchhandels in Leipzig, wegen Abänderung beziehentlich Verwerfung des Entwurfs, bei der Kammer eingegangen waren und diese noch berücksichtigt werden sollten. Die Deputation hat auch dem zufolge einen Nachbericht geliefert, in welchem über beide Eingaben in folgender Weise geurtheilt wird: „Die an die Deputation abgegebenen Vorstellungen, von denen die der Commissionaire und der Buchdrucker, vorzüglich aber erstere, sich durch klare Darstellung und würdige Schreibart sehr von der Deputation des Buchhandels auszeichnen, enthalten manches, was auf übertriebener Ängstlichkeit oder Mißverstehen der Absicht des Gesetzes beruht, anderes, was durch die Deputationsvorschläge bereits Abhilfe gefunden, doch aber auch solches, was zu neueren Vorschlägen Anlaß gegeben hat.“

Bei der allgemeinen Debatte machte zuvörderst Bürgermeister Müller darauf aufmerksam, daß in dem Gesetzentwurfe mehrere Bestimmungen enthalten seien, welche Repressivmaßregeln zu sein scheinen, aber in der That Präventivmaßregeln wären; er rath an, in der Wahl der Mittel zur Beschränkung der Presse vorsichtig zu sein. Wenn man ein Pressvergehen strafen und obendrein noch den Gewerbetrieb des Bestraften aufheben oder suspendiren wolle, so scheint es ihm, als gehe man zu weit.

Herr Secretair Starke vermißt in dem Entwurfe die Bestimmung aus dem Gesetze von 1848, daß die Freiheit der Presse gewährleistet sein soll, welchen aus den Grundrechten entnommenen Poffus Amtshauptmann v. Weick eine gefährliche Täuschung nennt, da das Gesetz ja eine Beschränkung der Presse sein solle.

Staatsminister v. Friesen verbreitet sich alsdann in einem längeren Vortrage über die in den eingegangenen Petitionen gegen den Entwurf gemachten Einwände und erhobenen Bedenken, welche theils gewerblicher, theils politischer Natur wären. Was die ersteren betreffe, so habe sich gezeigt, daß auch sie theilweise im hohen Grade unbegründet seien; insofern sie jedoch begründet wären, hätten sie in dem Deputationsgutachten Berücksichtigung gefunden. Die Eingabe der Deputation des Buchhandels in Leipzig enthalte meistens politische Gründe. Durch die ganze Schrift ziehe sich die Idee, daß es eine schreiende Ungerechtigkeit wäre, wenn in dem Entwurfe eine gewisse Willkür nachgelassen scheine und nicht Alles durch das Gesetz geregelt sei. Dieß aber wäre bei einem Pressgesetze rein unmöglich und im Interesse der Entwicklung der Wissenschaft nicht einmal wünschenswerth, weil man dann zu weit gehende Bestimmungen in das Gesetz aufnehmen müßte. Uebrigens solle man nur nicht glauben, daß die Regierung ein so großes Gefallen an Verboten habe; sie schreite nur da ein, wo die unabweisliche Nothwendigkeit vorliege. Superintendent Dr. Großmann kündigt für den Schluß der Berathung des Entwurfs, unter Bezugnahme auf die Petition der Leipziger Buchdruckerinnung, einen Antrag des Inhalts an, daß die Staatsregierung ersucht werden soll, die vollständige Publication des neuen Gesetzes bis dahin auszusetzen, wo man Gelegenheit haben werde, die noch zu erscheinenden Pressgesetze mehrerer Nachbarstaaten mit unserem Pressgesetze zu vergleichen.

Bei der speciellen Debatte wurden die §§. 1. 2. 3. 4. 7. 8. 9. 10. 11. 13. 14. 16. 17. und 18. in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlage entweder ganz ohne Debatte oder nach nur unwesentlichen Bemerkungen einstimmig oder gegen nur eine Stimme angenommen. Den §§. 5. 6. 12. und 15. war von der Deputation theils eine präcisere Fassung gegeben, theils mehrere Milderungen einverleibt worden. Die Kammer trat hierin dem Vorschlage ihrer Deputation allenthalben bei. So ist z. B. bei §. 6., welcher von der Bestrafung bei Verbreitung verbotener Druckschriften handelt, der Zusatz beschlossen worden: „Gegen das mi-